OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553812/3/StB

Datum:
Linz, 12. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 13. Jänner 2026, GZ: BHPEWa-2024-215393/16-HA, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 16.03.2026, GZ: BHPEWa-2024-215393/21-HA, betreffend wasserrechtliche Bewilligung für die Verlängerung der bestehenden schwimmenden Schifffahrtsanlage (mitbeteiligte Partei: Verein "B__")

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung dahingehend abgeändert, als Spruchpunkt I. 1. D) wie folgt zu lauten hat:
„Die wasserrechtliche Bewilligung wird bis zum 31. Dezember 2035 befristet."
Darüber hinaus entfällt in Punkt E) Auflage 2. ersatzlos.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Zu Beginn wird festgehalten, dass die gegenständliche Entscheidung nur die mit dem angefochtenen Bescheid erteilte wasserrechtliche Bewilligung zum Inhalt hat. Die Beschwerde gegen die schifffahrtsrechtl. Bewilligung wurde aufgrund der Geschäftsverteilung einer anderen Richterin zur Entscheidung zugeteilt.

I.2. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 13. Jänner 2026, GZ: BHPEWa-2024-215393/16-HA, wurde dem Verein „B__", gemäß §§ 12, 14, 15, 21, 38, 50, 98, 105, 111 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215 idgF die wasserrechtliche Bewilligung zum Weiterbestand bzw. Weiterbetrieb der privaten, schwimmenden Schifffahrtsanlegestelle im Hafen C__ am linken Donauufer zwischen Strom-Km 2079,5+34 m und Strom-Km 2079,5+74 m auf dem Gst. Nr. aaa, KG C__, unter Vorschreibung von Auflagen, erteilt.

Diese Bewilligung wurde für den Zeitraum eines aufrechten Benützungsübereinkommens (Bestandsvertrages) mit dem dinglichen Berechtigten, jedoch längstens bis zum 31.12.2045, befristet erteilt.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhoben sowohl A__ als Vertreterin der Liegenschaftseigentümerin Republik Österreich und Liegenschaftsverwalterin (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]), als auch der Verein B__ Beschwerde.

Begründend wird von der Bf im Wesentlichen ausgeführt, dass einer Ausstellung der wasserrechtlichen Bewilligung nur auf die Dauer des Bestandvertrages, welcher sich laut Angaben der Bf im Zeitpunkt des behördlichen Ermittlungsverfahrens in Vorbereitung befand, das ist der 31. Dezember 2035, zugestimmt werde. Dies sei bereits in der schriftlich übermittelten Stellungnahme vom 19. Dezember 2025 der bB ausdrücklich mitgeteilt worden.

Die Beschwerde der mitbeteiligten Partei richtete sich gegen Spruchpunkt I.2. (Entschädigung nach dem WRG 1959).

I.4. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 16. März 2026 wurde der Beschwerde der mitbeteiligten Partei Folge gegeben und der Bescheid insoweit abgeändert, als im Spruchteil I.2.) Entschädigung der letzte Satz „Im Übrigen wurde für beide Fischereiberechtigte ein kostenloser Liegeplatz vereinbart" gestrichen wurde. Eine inhaltliche Entscheidung über die Beschwerde der Bf erfolgte darin jedoch von Seiten der bB nicht.

I.5. Gegen diese Beschwerdevorentscheidung wurde von der Bf rechtzeitig ein Vorlageantrag, mit der Begründung, dass ihrer Beschwerde nicht entsprochen worden sei, gestellt.

I.6. Mit Vorlageschreiben vom 16. April 2026 legte die bB die gegenständliche Beschwerde mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den bezughabenden Verfahrensakt und das durchgeführte Beweisverfahren. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Dem Grunde nach sind hierbei lediglich Rechtsfragen zu klären.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Es steht der in I.1. bis I.6. angeführte Sachverhalt fest, dieser ergibt sich zweifelsfrei aus der Aktenlage und dem durchgeführten Verfahren und ist auch unstrittig. Entscheidungswesentlich ist die Zustimmung des dinglich Berechtigten zur Grundbenützung lediglich bis zum 31.12.2035.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 38 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) ist zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

Nach § 5 WRG 1959 ist die Benutzung der öffentlichen Gewässer ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken jedermann gestattet. Bezieht sich die Benutzung jedoch lediglich auf das Bett und geht sie hiebei über den

Gemeingebrauch (§ 8) hinaus, so ist jedenfalls die Einwilligung des Grundeigentümers erforderlich.

§ 12 leg. cit. folgend, ist das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden. Als bestehende Rechte sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

III.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei Vorhaben nach § 38 WRG 1959 die Zustimmung des Grundeigentümers gemäß § 5 Abs. 1 leg. cit. eine Voraussetzung, ohne deren Erfüllung keine wasserrechtliche Bewilligung erteilt werden kann (vgl. VwGH 25.07.2002, 2001/07/0069; 26.06.2008, 2007/07/0044; 13.10.2011, 2011/07/0174; 23.04.2015, 2013/07/0184; 14.05.2024, 2024/07/0109; 29.01.2025, 2023/07/0030).

Die Wasserrechtsbehörde hat demnach zu beurteilen, ob ein Privatrechtstitel den Eingriff in ein bestehendes Recht iSd § 12 Abs. 1 und 2 WRG zulässt bzw. ob die vom Berechtigten abgegebene Zustimmungserklärung für einen solchen Eingriff volle Rechtswirksamkeit entfaltet und durchsetzbar ist (24.05.2012, 2010/07/0184; 26.04.2013, 2011/07/0196; Bumberger/Hinterwirth, Wasserrechtsgesetz § 12 WRG, E32 (Stand 01.01.2020, rdb.at)).

III.3. Verfahrensgegenständlich hat die Bf als Vertreterin der Grundeigentümerin die Zustimmung zu den geplanten Maßnahmen nur bis zum 31. Dezember 2035 erteilt. Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben und die wasserrechtliche Bewilligung bis zu diesem Zeitpunkt zu befristen. Das Anknüpfen an den Zeitraum eines aufrechten Benützungsübereinkommens (Bestandvertrag) entfällt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha